

Der Fall Akzo Nobel

Rs. C-97/08 P (Akzo Nobel), Urteil des Gerichtshofs vom 10.09.2009 –ECLI:EU:C:2009:536.

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 11. Auflage 2020, S. 790 (Fall-Nr. 238)

1. Vorbemerkung

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH handelt es sich bei „Unternehmen“ im unionswettbewerbsrechtlichen Sinne um jede „eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung“. Diese unionsautonome sowie kartellrechtsspezifische Definition entfaltet Wirkung auf mehreren Ebenen. Zunächst für die in Art. 101 Abs. 1 AEUV normierten Tatbestände. Ihr Anliegen ist die Verhütung unternehmerischer Konzentration und setzt daher voraus, dass die Marktakteure grundsätzlich selbstständig, m. a. W. nicht als „wirtschaftliche Einheit“, agieren. Zum anderen wirkt sie sich auf haftungsrechtlicher Ebene aus. So wird als Maßstab zur kartellrechtlichen Bußgeldberechnung der Umsatz der „wirtschaftlichen Einheit“, nicht der einzelner Rechtsträger, herangezogen. Nach der „wirtschaftlichen Einheit“ richtet sich nunmehr auch die Zurechnung wettbewerbsrechtlich relevanten Verhaltens. Der diesbezüglichen Verantwortlichkeit konnte sich ein Unternehmen bis dato entziehen, indem es durch komplexe Liquidierungsvorgänge in ein neues rechtliches Gewand schlüpfte, dem das Verhalten seines „Vorgängers“ rechtlich und oftmals wider der wirtschaftlichen Realität nicht mehr zuzurechnen war (zur Schließung der „Wurstlücke“ EuGH, Urteil vom 14. 03. 2019 – Rs. C-724/17). Ziel der ökonomischen Ausrichtung des Unternehmensbegriffs, das sich letztlich im Merkmal der „wirtschaftlichen Einheit“ manifestiert, ist das rechtliche Erfassen tatsächlicher Marktverhältnisse. Diese zeichnen sich durch ihre genuin wirtschaftliche Natur aus und stehen dabei dem Korsett juristisch-systematischer Schablonen typischer Weise nicht spiegelbildlich gegenüber. Dem EuGH zufolge liegt die „wirtschaftliche Einheit“ vor, sofern das betreffende Unternehmen zu keiner eigenständigen Geschäftspolitik in der Lage ist, sondern dem bestimmenden Einfluss des Mutterunternehmens unterliegt. Letzterer wird nach der sog. Akzo-Vermutung widerleglich vermutet, sofern die Mutter 100 % des Kapitals ihrer Tochtergesellschaft hält. Bei darunter liegenden Beteiligungsverhältnissen muss die Kommission den bestimmenden Einfluss zwar beweisen, wobei sich die Anforderungen an den jeweils zu erbringendem Aufwand jedoch reziprok proportional zur Beteiligung der Mutter verhalten müssen.

2. Sachverhalt

Nachdem die Kommission 1999 einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugen-Mitteilung eines US-Amerikanischen Unternehmens erhalten hatte, leitete sie entsprechende Untersuchungen in der weltumspannenden Branche des künstlich hergestellten Vitaminbestandteils Cholinchlorid ein, die in der Aufdeckung zweier von 1992 bis 1998 agierender Cholinchloridkartelle mündeten. Zu den daran Beteiligten gehörten aus Sicht der Kommission die Rechtsmittelführerinnen, fünf Gesellschaften der Akzo Nobel Gruppe und sie richtete dementsprechend ihre Entscheidung an diese als Gesamtschuldnerin. Die Akzo Nobel Gruppe bestand aus der Muttergesellschaft Akzo Nobel und vier Tochtergesellschaften. Die Muttergesellschaft hielt jeweils 100 % der Anteile ihrer Tochterunternehmen, von denen eines wiederum 100 % der Anteile seines Tochterunternehmens und jenes 100 % der Anteile seines Tochterunternehmens hielt. Der maßgebliche Streitgegenstand stellte deshalb die Adressierung des Mutterunternehmens dar, welchem selbst nämlich kein Kartellverstoß zur Last gelegt werden konnte und sich damit die Frage stellte, ob und bejahendenfalls inwiefern diesem das Verhalten seiner Töchter zugerechnet werden könne.

3. Aus den Entscheidungsgründen

[54] Vorab ist festzustellen, dass das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft die Tätigkeit von Unternehmen betrifft (Urteil vom 7. Januar 2004, Aalborg Portland u. a./Kommission, C 204/00 P, C 205/00 P, C 211/00 P, C 213/00 P, C 217/00 P und C 219/00 P, Slg. 2004, I 123, Randnr. 59) und dass der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einrichtung unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung umfasst (vgl. u. a. Urteile Dansk Rørindustri u. a./Kommission, Randnr. 112, vom 10. Januar 2006, Cassa di Risparmio di Firenze u. a., C-222/04, Slg. 2006, I 289, Randnr. 107, und vom 11. Juli 2006, FENIN/Kommission, C 205/03 P, Slg. 2006, I 6295, Randnr. 25).

[55] Der Gerichtshof hat ferner klargestellt, dass in diesem Zusammenhang unter dem Begriff des Unternehmens eine wirtschaftliche Einheit zu verstehen ist, selbst wenn diese wirtschaftliche Einheit rechtlich aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen gebildet wird (Urteil vom 14. Dezember 2006, Confederación Española de Empresarios de Estaciones de Servicio, C 217/05, Slg. 2006, I 11987, Randnr. 40).

[56] Verstößt eine solche wirtschaftliche Einheit gegen die Wettbewerbsregeln, hat sie nach dem Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit für diese Zuwiderhandlung einzustehen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 8. Juli 1999, Kommission/Anic Partecipazioni, C 49/92 P, Slg. 1999, I 4125, Randnr. 145, vom 16. November 2000, Cascades/Kommission, C 279/98 P, Slg. 2000, I 9693, Randnr. 78, und vom 11. Dezember 2007, ETI u. a., C 280/06, Slg. 2007, I 10893, Randnr. 39).

[57] Die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft muss eindeutig einer juristischen Person zugerechnet werden, gegen die Geldbußen festgesetzt werden können, und die Mitteilung der Beschwerdepunkte muss an diese gerichtet werden (vgl. in diesem Sinne Urteile Aalborg Portland u. a./Kommission, Randnr. 60, und vom 3. September 2009, Papierfabrik August Koehler u. a./Kommission, C 322/07 P, C 327/07 P und C 338/07 P, Randnr. 38). In der Mitteilung der Beschwerdepunkte muss auch angegeben werden, in welcher Eigenschaft einer juristischen Person die behaupteten Tatsachen zur Last gelegt werden.

[58] Nach ständiger Rechtsprechung kann einer Muttergesellschaft das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft insbesondere dann zugerechnet werden, wenn die Tochtergesellschaft trotz eigener Rechtspersönlichkeit ihr Marktverhalten nicht autonom bestimmt, sondern im Wesentlichen Weisungen der Muttergesellschaft befolgt (vgl. in diesem Sinne Urteile ICI/Kommission, Randnrn. 132 und 133, Geigy/Kommission, Randnr. 44, vom 21. Februar 1973, Europemballage und Continental Can/Kommission, 6/72, Slg. 1973, 215, Randnr. 15, und Stora, Randnr. 26), und zwar vor allem wegen der wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Bindungen, die die beiden Rechtssubjekte verbinden (vgl. entsprechend Urteile Dansk Rørindustri u. a./Kommission, Randnr. 117, und ETI u. a., Randnr. 49).

[59] Dies liegt darin begründet, dass in einem solchen Fall die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaft Teil ein und derselben wirtschaftlichen Einheit sind und damit ein Unternehmen im Sinne der in den Randnrn. 54 und 55 des angefochtenen Urteils angeführten Rechtsprechung bilden. Weil eine Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaft ein Unternehmen im Sinne von Art. 81 EG bilden, kann die Kommission demnach eine Entscheidung, mit der Geldbußen verhängt werden, an die Muttergesellschaft richten, ohne dass deren persönliche Beteiligung an der Zuwiderhandlung nachzuweisen wäre.

[60] In diesem besonderen Fall, dass eine Muttergesellschaft 100 % des Kapitals ihrer Tochtergesellschaft hält, die gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft verstoßen hat, kann zum einen diese Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten dieser Tochtergesellschaft ausüben (vgl. in diesem Sinne Urteil ICI/Kommission, Randnrn. 136 und 137) und besteht zum anderen eine widerlegliche Vermutung, dass diese Muttergesellschaft tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft ausübt (vgl. in diesem Sinne Urteile AEG/Kommission, Randnr. 50, und Stora, Randnr. 29).

[61] Unter diesen Umständen genügt es, dass die Kommission nachweist, dass die Muttergesellschaft das gesamte Kapital der Tochtergesellschaft hält, um anzunehmen, dass die Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik dieses Tochterunternehmens ausübt. Die Kommission kann in der Folge dem Mutterunternehmen als Gesamtschuldner die Haftung für die Zahlung der gegen dessen Tochterunternehmen verhängten Geldbuße zuweisen, sofern die vom Mutterunternehmen, dem es obliegt, diese Vermutung zu widerlegen, vorgelegten Beweise nicht für den Nachweis ausreichen, dass sein Tochterunternehmen auf dem Markt eigenständig auftritt (vgl. in diesem Sinne Urteil Stora, Randnr. 29).

(...)

[63] Nach alledem hat das Gericht rechtsfehlerfrei entschieden, dass bei einer 100%igen Kapitalbeteiligung einer Muttergesellschaft an ihrer Tochtergesellschaft eine widerlegliche Vermutung besteht, dass diese Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft ausübt.